

Einhaltung besonderer Richtlinien vor sich gehenden Streit zweier Menschen darüber, ob der eine von ihnen einen besonderen, von einem Dritten an ihn gerichteten Befehl enttäuscht hat oder nicht, wobei der Streit sowohl die Frage, ob a) ein behaupteter Befehl gegeben wurde, als auch b) die Frage, welches besondere Verhalten mit jenem Befehle befohlen wurde als auch c) die Frage, ob der Adressat des behaupteten Befehles sich in der behaupteten Weise verhalten habe, betreffen kann. Jede „Rechtsweisung“ ist sechstens nach dem Wissen des Weisenden bedingt durch eine „Rechtsklage“, mit welcher ein „Rechtskläger“ darauf gezielt hat, daß durch „Rechtsweisung“ festgestellt werde, ein anderer Mensch, der „Rechtsgeklagte“ („Angeklagte“ oder „Beklagte“), habe besonderen Befehl enttäuscht. Den „Rechtskläger“ und den „Rechtsgeklagten“ nennen wir die „Rechtsstreit-Parteien“. Jede „Rechtsweisung“ ist ferner siebentens bedingt durch den Gedanken des Weisenden, daß jener Befehl, dessen Enttäuschung er festgestellt hat, ein „Befehl mit einer dem fraglichen Rechtskläger anheimgestellten Soll-Folge-Verwirklichung“, also ein „Befehl mit Behauptung einer Befugnisverleihung an den fraglichen Rechtskläger“ ist. Sind die bisher aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, so liegt aber noch keine „Rechtsweisung“, sondern lediglich eine „als Rechtsweisung gemeinte Weisung“ vor, die wir in Kürze bestimmen können als „Zurechnungs-Vollzugsweisung kraft Klage, Streitverhandlung, Feststellung und Auslegung eines Befehles mit Behauptung einer Befugnisverleihung an den Kläger, Tatbestandsprüfung und Befehlenttäuschungsfeststellung“. „Auf Rechtsweisung zielendes Verfahren“ nennen wir die Reihe jener besonderen Handlungen, durch welche jener, der mit besonderer Klage als „Rechtsweiser“ in Anspruch genommen wird, schließlich zu einer „als Rechtsweisung gemeinten Weisung“ gelangt, „auf Rechtsvollstreckung zielendes Verfahren“ nennen wir die Reihe jener Handlungen, durch welche der Adressat einer „als Rechtsweisung gemeinten Weisung“ schließlich zum Vollzuge der ihm gewiesenen ungünstigen Zurechnung gelangt, „als Rechtsverfahren gemeintes Verfahren“ nennen wir ein „auf Rechtsweisung zielendes Verfahren“ zusammen mit dem durch das erstere Verfahren bedingten „auf Rechtsvollstreckung zielenden Verfahren“. Nicht jedes „als Rechtsverfahren gemeinte Verfahren“ ist aber ein „Rechtsverfahren“, vielmehr ist nur jenes „als Rechtsverfahren gemeinte Verfahren“ ein „Rechtsverfahren“, in welchem auf Grund einer „irrtumfrei als Rechtsweisung gemeinten Weisung“, d. h. einer „Rechtsweisung“, eine jener Weisung gemäße ungünstige Zurechnung vollzogen wird. „Rechtsverfahren“ ist also nur das „irrtumfreie als